

wenigstens für zwei Jahre, sofern unterdessen oder längere Zeit nachher keine Wahl stattfinden sollte — nur 100 fl. erhalten, damit die Zulage für den Schöppenmeister und seinen Compan entrichtet werden könne. Einen ähnlichen Vergleich schloß das Gericht der Altstadt mit dem Rath am 19. Sept. 1642 unter Einlieferung seines Privilegs. Die Gerichtsverwandten bekamen aus der Rathscämmerei in den ersten 15 Jahren jährlich 200 fl., der Compan des Schöppenmeisters 300 fl. und der Schöppenmeister 400 fl., auch erhielten sie aus den an den Rath für die Bedürfnisse der Altstädtischen Hübner abgetretenen 12 Schöppenwiesen 3 Thlr. pro Person jährlich als Entschädigung ausgezahlt.

Nach einigen Jahren waren jedoch die Cämmereien von Altstadt und Kneiphof zur Zahlung der Gerichtssalarien ausser Stande, und so mußten sich denn die Schöppen mit Schuldscheinen des Raths ihrer Stadt begnügen. Um diesem unerträglichen Zustande ein Ende zu machen, wandten sich die beiden Gerichte gemeinschaftlich, von den beiden mächtigen Zünften der Kaufleute und Mälzenbräuer unterstützt, im März 1697 an den damals in Königsberg anwesenden Kurfürsten Friedrich III. mit der Bitte,¹⁾ „daß Ihre Alte vom 22. Decembris 1638 herührende Privilegia die jährige Salaria betreffend, alldieweil sie meist in desvetudinem gekommen waren, kräftigster maßen wiederumb renoviret und confirmiret werden möchten.“ Die Räthe der beiden Städte widersetzten sich der ihnen vom Kurfürsten mitgetheilten Bitte, jedoch ohne Erfolg. Denn nach vielfältigem Schriftenwechsel unter den Betheiligten, wobei die Gerichte einige hundert fl. poln. aus ihren Privatmitteln verwendeten, wurden die beiden alten Privilegien durch die beiden Patente d. d. Königsberg, den 9. Juni 1698 confirmirt. Da jedoch die Räthe der beiden Städte die Zahlung der Gerichtssalarien verweigerten, so kamen erst nach langen Verhandlungen Vergleiche mit den Räthen zu Stande. Nach dem Transact vom 19. Januar 1700,²⁾ den das Gericht „absque ulla novatione

1) cf. Stiftungsbuch des Altst. Gerichts S. 98.

2) c. l. S. 241—244.